

Geschäftsordnung des Kreistages für die Wahlperiode 2014-2020

Anlage Entwurf der Geschäftsordnung des Kreistages 2014-2020

Sitzungsvorlage 2014/2115

I. Sachverhalt:

Art. 40 Landkreisordnung

(1) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten.

(3) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der Landrat die Geschäfte.

Zuständig zum Erlass ist der Kreistag. Er ist sogar zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet und kann die Geschäftsordnung jederzeit ändern.

Eine Geschäftsordnung ist ein Rechtssatz im materiellen Sinn, der anders als Satzungen und Verordnungen, nicht Rechte der Bürgerinnen und Bürger, sondern ausschließlich den Innenbereich Kreistag betrifft.

Jeder neu gewählte Kreistag muss die Geschäftsordnung für sich neu erlassen. Er kann und wird dabei auf die Geschäftsordnung des vorhergehenden Kreistages zurückgreifen.

Die Mitglieder der Projektgruppe Politik und Verwaltung haben am 10. April 2014 einen Entwurf der Geschäftsordnung überarbeitet.

Die Änderungen zur letzten Fassung der Geschäftsordnung des 13. Kreistages, soweit sie nicht bloße redaktionelle Änderungen sind im Folgenden rot abgedruckt. Der Grund der Änderung steht bei der jeweiligen Vorschrift in blauer Schrift.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) ¹Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). ³Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

[Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages](#)

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

...

(4) ¹Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreis- und Strategieausschuss erhalten.

²Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

³Ausschussgemeinschaften sind Fraktionen gleich gestellt.

Empfehlung aus der Verwaltung: Nachdem die Ausschussgemeinschaft einen Platz im Kreis- und Strategieausschuss erlangt, sollte sie auch Fraktionsstatus erhalten.

§ 11 Öffentliche Sitzungen

...

(5) Aufnahmen durch Zuhörer bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vorsitzenden.

Die Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung wurde in der PG PuV in veränderter Form übernommen. Aus Sicht der Mitglieder in der PG PuV ist es sinnvoller, den Vorsitzenden um Einwilligung zu fragen, als die Zuhörer um deren Einwilligung, wenn im Sitzungssaal gefilmt wird.

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(3(2) ¹Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(3) ¹Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. ²Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ³Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(4) ¹Die Ladung wird grundsätzlich am Donnerstag zwei Wochenenden vor der Sitzung verschickt und hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ³Einzelne, dringliche Tagesordnungspunkte können bis zum Tag vor der Sitzung nachgeschoben werden.

(5) ¹Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. ²Für die Beurteilung der Beratungsgegenstände werden den Kreisräten ausreichende Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial rechtzeitig zur Verfügung gestellt. ³Die Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial haben den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. ⁴In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. ⁵Die Regelung des Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶In der Regel sind die Unterlagen mit der Post zu versenden. ⁷Die Unter-

lagen werden auch in ein internes, nur Kreisträten zugängliches elektronisches Informationssystem (Ratsinformationssystem) eingestellt. ⁷Hat der Kreistrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

(6) ¹Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung im Amtsblatt des Landratsamtes öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). ²Die Ladungsdaten und die öffentliche Tagesordnung werden in einem öffentlichen elektronischen Informationssystem im Internet (Bürgerinformationssystem - BIS) veröffentlicht. ³Die Sitzungsvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung werden am Tag der Sitzung veröffentlicht. ⁴Anträge von Kreisträten werden am Tag der Ladung veröffentlicht.

[Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages](#)

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

...

(6) Während der Sitzungen sind Mobiltelefone lautlos zu schalten.

[Erarbeitet in der PG PuV. Die Benutzung der Mobiltelefone wollte man nicht untersagen \(Stichwort: Smartphone\), sondern nur deren akustische Auswirkung.](#)

§ 26 Niederschrift

...

(4) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO). ³Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist allen Kreisträten grundsätzlich 6 Wochen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung desselben Gremiums, zur Verfügung zu stellen. ⁴Über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird zu Beginn der folgenden Sitzung abgestimmt.

[Hier wurde die bisherige Übung im Kreistag Ebersberg niedergeschrieben.](#)

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften

¹Die Kreisträte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. ²Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). ³Niederschriften und Informationen zur Beschlusskontrolle über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes, nur Kreisträten zugängliches, elektronisches Informationssystem eingestellt. ⁴Das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

[Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages](#)

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

¹Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). ²Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden über ein öffentliches elektronisches Informationssystem im Internet (Bürgerinformationssystem - BIS) veröffentlicht.

[Empfehlung aus der PG PuV: Das BIS ist mittlerweile eingeführt und dabei, sich zu etablieren und zu bewähren.](#)

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags

...

(2) Der Kreistag behält sich vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

5. ¹Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO). ²Dabei werden Abweichungen im Ergebnishaushalt am Nettobudget und Abweichungen im Investitionshaushalt an den Gesamtinvestitionen gemessen. ³Nicht zu genehmigen sind Über- oder Unterschreitungen von Investitionen aufgrund von Periodenverschiebungen oder noch nicht eingegangener Zuschüsse, soweit die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme um weniger als 200.000 € überschritten werden. ⁴Der Kreistag ist bei fehlenden Einnahmen von mindestens 200.000 Euro zu informieren.

[Empfehlung aus der Sitzung des ULV-Ausschusses am 19.03.2014](#)

8. Leitlinien zur Finanzpolitik des Landkreises

[Empfehlung aus der PG PuV](#)

...

§ 30 Aufsichtsrat der Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaft Ebersberg mbH und Co. KG

¹Über die Vorschläge zur Benennung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter entscheidet der Kreistag. ²Hierfür ist das Verfahren Hare/Niemeyer gem. § 35 Abs. 2 maßgebend. ³Die Fraktionen schlagen Mitglieder in der auf sie entfallenden Anzahl vor. Bei gleicher Teilungszahl entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Aufsichtsrat nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Aufsichtsrat zusammenschließen (vgl. Art. 27 Abs. 2 LKrO). ⁴Im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder können der Landrat oder dessen Stellvertreter im Aufsichtsrat dessen oder deren Stimmrecht wahrnehmen.

[in Anlehnung an das in der Mustergeschäftsordnung empfohlene Besetzungsverfahren für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse.](#)

§ 31 Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg gGmbH

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zehn Mitglieder des Aufsichtsrates.

[Empfehlung aus der PG PuV und Ausfluss aus den Vorberatungen zur konstituierenden Sitzung, sowie voraussichtlicher Beschluss des Kreistages am 28.04.2014.](#)

(2) ¹Über die Vorschläge zur Benennung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter entscheidet der Kreistag. ²Hierfür ist das Verfahren Hare/Niemeyer gem. § 35 Abs. 2 maß-

gebend. ³Die Fraktionen schlagen Mitglieder in der auf sie entfallenden Anzahl vor. ³Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁴Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistages, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Aufsichtsrat nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Aufsichtsrat zusammenschließen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).

[Empfehlung der PG PuV: Bei der Besetzung von Aufsichtsräten ist keine automatische Besetzung üblich.](#)

§ 32 Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistags durch den Kreis- und Strategieausschuss

...

(2) ¹Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag. ²Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Befassung im Kreis- und Strategieausschuss erforderlich; dies gilt nicht für Haushaltsangelegenheiten.

[Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages nach der Änderung der Landkreisordnung.](#)

§ 35 Bestellung des Kreis- und Strategieausschusses

...

(2) ¹Die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). ²Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreis- und Strategieausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreis- und Strategieausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

[Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages](#)

(4) ¹Für jeden Kreirat als Mitglied des Kreis- und Strategieausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. ²Weitere Stellvertreter können bestellt werden, wenn die Reihenfolge der Vertretung geregelt ist. ³Sind keine weiteren Vertreter namentlich bestellt, so bestimmen sich die weiteren Stellvertreter bei Verhinderung des namentlich bestellten Stellvertreters in ihrer Reihenfolge gemäß Vertreterliste von oben nach unten.

[Entspricht der bisherigen Übung im Kreistag Ebersberg](#)

(5) ¹Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. ²Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

[Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages](#)

§ 38 Ausschuss für Liegenschaften, Schulbauten und Vergaben (LSV-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Schulbau- und -unterhaltsaufwendungen, sonstiger Liegenschaften und sonstiger Vergaben bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

[Empfehlung der PG PuV](#)

§ 39 Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur (SFB-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Familienförderung, der Gleichstellung von Frau und Mann, von Bildungsangelegenheiten, der Schulentwicklung, des Schulsachaufwandsbudgets, der Gastschulbeiträge, der Sport- und Kulturangelegenheiten und von Budgetfragen des Ausländerwesens und der Gesundheitsverwaltung, bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

[Empfehlung der PG PuV](#)

§ 40 Ausschuss für Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landkreisentwicklung, Regionalmanagement, Verkehrsinfrastruktur, Abfallwirtschaft, ÖPNV und Schülerbeförderung (ULV-Ausschuss)

(1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landkreisentwicklung, des Regionalmanagements, der Abfallwirtschaft, der Straßen und des Verkehrs, der Infrastruktur, der Fahrplanangelegenheiten des ÖPNV, der Schülerbeförderung und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

[Empfehlung der PG PuV](#)

§ 43 Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung

(1) ¹Der Kreistag bestellt zur Vorbereitung von Entscheidungen, die er selbst beauftragt oder die der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung dienen, eine Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und je einem Vertreter jeder im Kreistag vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft.

²Darüber hinaus gehören der Arbeitsgruppe auch Mitglieder der Verwaltung an, die vom Landrat bestimmt werden. ³Die Vertreter der Verwaltung dürfen zahlenmäßig höchstens der Anzahl der Vertreter der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entsprechen.

(2) ...

²Der Kreistag sowie alle Ausschüsse und die Verwaltung können der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung Aufträge erteilen.

[Empfehlung der PG PuV](#)

§ 44 Zuständigkeit des Landrats

...

(4) Der Landrat ist zuständig

...

2. für alle personalrechtlichen Entscheidungen im Sinne des Art. 38 Abs. 1 LKrO gegenüber den Beamten des Landkreises bis Besoldungsgruppe A 14 und den Arbeit-

nehmern des Landkreises bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt. Diese Regelung gilt, wenn sie nicht wieder mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages aufgehoben wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistages. Der Landrat kann diese Befugnisse Staats- oder Kreisbediensteten übertragen (Art. 38 Abs. 1 und 2 und Art. 37 Abs. 4 LKrO). Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben unberührt.

...

Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages

(7) Der Landrat informiert den Kreistag zwei Mal jährlich über den Geschäftsverlauf der Kreisklinik, davon mindestens einmal öffentlich.

Empfehlung der PG PuV aufgrund mehrjähriger Übung im Kreistag.

§ 50 Stellvertreter des Landrats

...

(2) Der Kreistag bestimmt vier weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO).

...

(4) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Kreistag gibt sich für die 14. Wahlperiode 2014 bis 2020 eine Geschäftsordnung. Der Text der Geschäftsordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.

gez.

Peter Kammerl